



## Infoblatt

# Bau und Betrieb von Fischhaltungsanlagen

Die Haltung von Fischen in natürlichen oder künstlich angelegten Weiher / Teichen ist nur mit Bewilligung erlaubt. Das vorliegende Merkblatt soll einen Überblick geben, welche Punkte beim Bau und Betrieb von Fischhaltungsanlagen speziell zu beachten sind. Es wird empfohlen, frühzeitig mit den betroffenen Amtsstellen Kontakt aufzunehmen.

### Bau von Anlagen

Die Erstellung von Bauten (z.B. Teiche oder Becken) ist nur mit **Baubewilligung** erlaubt. Hierbei ist insbesondere der Gewässerabstand zu beachten. Einbauten zum Aufstau oder Grabungen in der Gewässersohle und am Ufer sind ebenfalls nur mit Bewilligung zulässig.

### Was muss bei Wasserentnahmen aus einem Bach / Quelle beachtet werden?

Wasserbezüge müssen immer gemeldet werden. Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden, damit eine **Bewilligung zur Wasserentnahme** in Aussicht gestellt werden kann:

- Das Gewässer weist eine genügende Wasserführung auf.
- Es wird nicht mehr als 20 Prozent des Niedrigwasserabflusses ( $Q_{347}$ ) entnommen oder es wird gewährleistet, dass eine Restwassermenge von mind. 50 l/s im Bach bleibt.
- Der Ansaugstutzen ist mit einem feinmaschigen Sieb / Seiher (Lochdurchmesser max. 5 mm) versehen, sodass keine Fische oder andere Wasserlebewesen angesaugt werden können.

Für einen Bezug bis 50 Minutenliter (sog. Gemeingebrauch) braucht es nur eine Meldung. Auch die Nutzung einer kleinen privaten Quelle (bis 600 l/min), welche nicht direkt einen Bach speist, braucht keine Bewilligung.

### Vorschriften für das Einleiten von Abwasser

Wo Fische gehalten und gefüttert werden, entsteht Abwasser. Dieses muss gewisse Vorgaben erfüllen, damit es wieder in den Bach zurückgeleitet werden darf. Im Ablauf vor der Einleitung in den Bach sollte deshalb ein Pufferbecken, Klärteich oder ähnliches vorgesehen werden, damit folgende Auflagen an die Qualität des gereinigten Abwassers erfüllt werden können:

- Gesamt ungelöste Stoffe, GUS: 20 mg/l
- Ammonium-Stickstoff,  $\text{NH}_4\text{-N}$ : 2 mg/l
- Chemischer Sauerstoffbedarf, CSB: 60 mg/l

Die Einhaltung dieser Werte ist durch eine Labor-Analyse zu belegen.

### Anforderungen an Futtermittel

In der Anlage darf nur phosphorarmes Trockenfutter verwendet werden.



### **Wann ist eine Pachtverfügung nötig (Verleihung des Fischereirechtes)?**

Wenn eine grössere Quelle oder Wasser aus einem Bach zu fischereilichen Zwecken genutzt wird, ist eine **Pachtverfügung** nötig. Ausgenommen davon sind die Nutzung von privaten Quellen auf dem eigenen Grundstück und Leitungswasser (Trinkwasser).

### **Anforderungen an den Halter / die Halterin**

Wer Nutzfische halten möchte, muss über einen Sachkundenausweis verfügen. Bei gewerbsmässigen Aquakulturbetrieben ist eine **Wildtierhaltebewilligung** zu beantragen. Grundvoraussetzung hierfür ist eine fisch-spezifische Berufsausbildung (z.B. Fischwirt) oder die Absolvierung einer berufsunabhängigen, fachspezifischen Ausbildung (abgekürzt FBA Aquakultur).

### **Registrierung**

Die Haltung von Nutzfischen in kommerziellen Anlagen muss beim Landwirtschaftsamt registriert werden. Ausgenommen sind nur Gartenteiche, in welchen Fische zur Zierde gehalten werden und die Hälterung von Süsswasserspeisefischen in Restaurants.

### **Koordination und weitere Informationen**

Die Koordination und Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Amtsstellen wird intern durch die federführende Stelle (in der Regel das AWE, Abt. WK) gewährleistet.

<b>Was</b>	<b>Wer</b>	<b>Kontakt</b>
<b>Bauten</b> im / am Gewässer	AWE, Abt. Wasserbau Jürg Marthy	juerg.marthy@sg.ch 058 229 21 06
Ausserhalb der Bauzone	AREG-BaB	058 229 46 47
<b>Wasserentnahme</b> Gewässerschutz / -nutzung	AWE, Abt. Wasserkraft Martina Lehner	martina.lehner@sg.ch 058 229 19 30
<b>Abwasser</b>	AWE, Abt. Abwasser Marion Kaufmann	marion.kaufmann@sg.ch 058 229 43 09
<b>Fischereirechte / -regal</b> Pachtverfügung	ANJF-F Michael Kugler	michael.kugler@sg.ch 058 229 31 24
<b>Fischereirechtl. Bewilligung</b> für technische Eingriffe	ANJF-F Jan Schick	jan.schick@sg.ch 058 229 21 93
<b>Ausbildung</b> <b>Tiergesundheit</b> <b>Wildtierhaltebewilligung</b>	AVSV, amtliche Tierärztin Ilka Schumacher	ilka.schumacher@sg.ch 058 229 66 17
<b>Registrierung</b>	Landwirtschaftsamt Beat Frick	tiere-sg@sg.ch